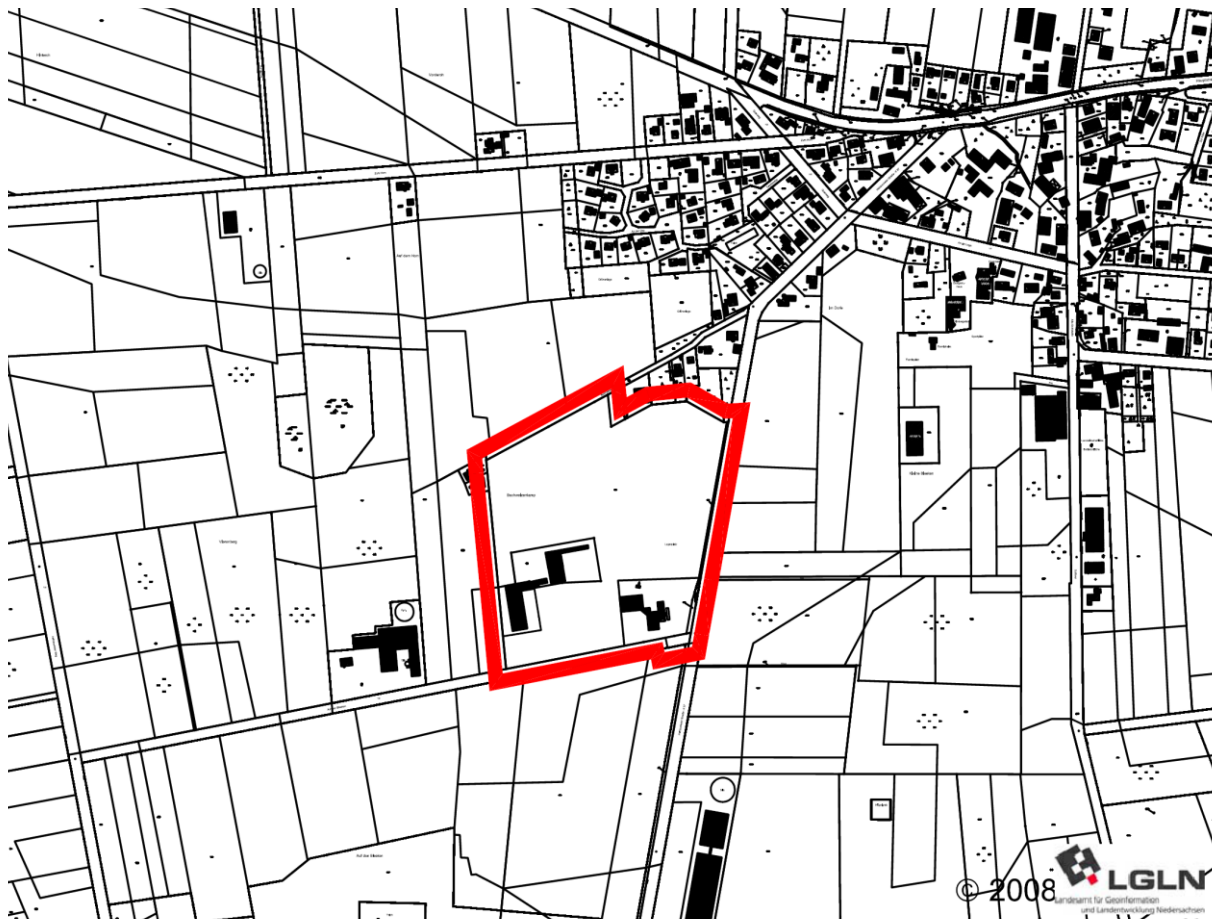


Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Düdenbüttel 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 neu „Gewerbegebiet Heidemann“ mit örtlichen Bauvorschriften

*Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
gemäß 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)*

Die Gemeinde Düdenbüttel hat beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 neu „Gewerbegebiet Heidemann“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen, da der Planentwurf nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde. Das Planverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Mit der Planung wird die Betriebserweiterung des im Plangebiet ansässigen Recyclingunternehmens vorbereitet.



Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 neu „Gewerbegebiet Heidemann“ mit Begründung in der Zeit vom

11.07.2016 bis 12.08.2016

im Bürgerhaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, während der Dienststunden (montags-freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags

und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere

- die geringfügige Anpassung der westlichen Grenze des Gewerbegebiets sowie der Baugrenze an die geplante Betriebsweiterung sowie
- die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 10 auf 13m im nordwestlichen GE 3.

Die Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder in der Samtgemeindeverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Düdenbüttel, den 24.06.2016

**Gemeinde Düdenbüttel
Der Bürgermeister**

Mügge

ausgehängt am:

abgenommen am: